

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XVI, Nummer 123, am 28.01.2003, im Studienjahr 2002/03.*

### **123. Postgradualer Universitätslehrgang "Toxikologie" an der Medizinischen Fakultät**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/220-VII/6b/2002 vom 30. Dezember 2002 den postgradualen Universitätslehrgang "Toxikologie" in der nachstehenden Fassung nicht untersagt:

## **STATUTEN**

### **Vorbemerkung**

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **§ 1 Einrichtung**

Gemäß § 23 UniStG wird vom Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Universität Wien der postgraduale Universitätslehrgang "Toxikologie" eingerichtet.

### **§ 2 Zielsetzung**

Ziel des Universitätslehrganges ist die postgraduale Aus- bzw. Fortbildung auf universitärer Ebene in Toxikologie. Hierzu werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt, die den Absolventen befähigen, Schadwirkungen chemischer Substanzen auf den Menschen und seine Umwelt aufzudecken, ihre Entstehungsweise zu erklären, die Risiken abzuschätzen und Maßnahmen zur Prävention und Therapie zu entwickeln. Die Absolventen sollen in der Lage sein, in Behörden an gesundheitspolitischen Entscheidungen mitzuwirken (Substanzbewertung, Zulassungsverfahren), in Forschungslabors der Industrie oder anderer Einrichtungen Prüfungen chemischer Substanzen auf Schadwirkungen durchzuführen sowie bei der Krankenbehandlung (Diagnose und Therapie von Vergiftungsfällen) tätig zu sein.

### **§ 3 Dauer und Gliederung**

(1) Der Universitätslehrgang umfasst sechs Semester.

(2) Der Universitätslehrgang kann auch in Form von Blockveranstaltungen und in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden, um eine berufsbegleitende Aus- bzw. Fortbildung zu ermöglichen.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Als Lehrgangsteilnehmer werden zugelassen:

a) Absolventen der Studienrichtungen Humanmedizin, Veterinärmedizin, Zahnmedizin, Chemie, Biochemie, Biologie, Pharmazie und Ernährungswissenschaften.

b) Absolventen anderer naturwissenschaftlicher Studienrichtungen, die den in lit. a angeführten Studienrichtungen gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Lehrgangsausschuss. Gegebenenfalls kann der Lehrgangsausschuss die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Histologie, Physiologie, Chemie oder Biochemie als Voraussetzung für eine Zulassung zum Lehrgang verlangen.

c) Absolventen von Studien an ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, die den in lit. a angeführten Studien gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Lehrgangsausschuss.

(2) Für die Teilnahme am Lehrgang ist eine nach abgeschlossenem Studium mindestens dreijährige toxikologische Tätigkeit erforderlich. Diese Tätigkeit muss als Vollzeitbeschäftigung an einem Universitäts- oder anderen geeigneten Institut abgeleistet werden. Die toxikologische Tätigkeit ist durch einen für Toxikologie habilitierten Wissenschaftler oder durch einen Toxikologen mit gleichzuhaltender Qualifikation zu betreuen. Die Eignung des Institutes und die Wahl des Betreuers sind vom Lehrgangsausschuss zu bestätigen. Die dreijährige toxikologische Tätigkeit kann auch während des Lehrganges absolviert werden.

(3) Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Teilnehmer pro Lehrgang beschränkt. Liegen mehr Anmeldungen als Teilnehmerplätze vor, so erfolgt die Zulassung nach Maßgabe der bisherigen Leistungen (insbesondere Studienerfolg und –dauer, eventuell vorliegende Publikationen, eventuell vorhandene berufliche Erfahrung). Die Entscheidung über die Zulassung liegt beim Lehrgangsleiter.

## § 5 Curriculum

Teilgebiete (Pflichtfächer)	Semesterstunden
1. Versuchstierkunde und allgemeine tierexperimentelle Technik	2
2. Versuchsplanung und Grundlagen der Biometrie	2
3. Allgemeine Toxikologie, Organtoxikologie und Labordiagnostik	7
4. Toxikologische Pathologie	2
5. Grundzüge der chemischen und physikalischen Analytik	2
6. Fremdstoffmetabolismus und Toxikokinetik	3
7. Toxikologische Zell- und Molekularbiologie	2
8. Chemische Mutagenese	2
9. Chemische Kanzerogenese	3
10. Reproduktionstoxikologie	2
11. Fremdstoffallergie, Immuntoxikologie	2
12. Klinische Toxikologie	2
13. Toxikologische Epidemiologie	2
14. Ökotoxikologie	4
15. Gesetzliche Regelungen im Bereich der Toxikologie	2
Summe	39

## § 6 Prüfungsordnung

(1) Über jedes Teilgebiet ist eine schriftliche Fachprüfung abzulegen. Die Prüfer werden vom Lehrgangsleiter bestimmt.

(2) Für die Anerkennung von Studien und Vorlesungen an anderen Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen und die Anrechnung von Prüfungen ist § 59 UniStG anzuwenden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Lehrgangsausschuss.

## **§ 7 Abschluss**

(1) Am Ende des Lehrganges findet eine kommissionelle Abschlussprüfung statt.

(2) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind vorzulegen:

a) Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der in § 5 angeführten Pflichtfächer oder die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer positiv beurteilter Prüfungen (§ 6 Abs. 2).

b) Nachweis über eine nach abgeschlossenem Studium mindestens dreijährige toxikologische Tätigkeit im Sinne von § 4 (2) der Statuten.

c) Eine umfassende schriftliche Arbeit ("Master-Thesis"). Diese besteht aus mindestens drei selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten oder Gutachten aus dem Gebiet der Toxikologie. Die wissenschaftlichen Arbeiten sollen in (einer) wissenschaftlichen Zeitschrift(en) mit Begutachtungssystem veröffentlicht oder zum Druck ausgenommen sein. Bei Arbeiten in Gemeinschaft mit anderen Autoren hat der Lehrgangsausschuss zu verlangen, dass der auf den Lehrgangsteilnehmer fallende Anteil vom Betreuer der toxikologischen Tätigkeit bzw. vom zuständigen Instituts-/Abteilungsleiter schriftlich dargelegt wird. Der Lehrgangsausschuss entscheidet über die Annahme der Master-Thesis als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(3) Die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, bei der umfassende Kenntnisse in einem der in § 5 (Ziffer 3, 4, 6-14) genannten Gebiete der Toxikologie sowie Grundkenntnisse in allen übrigen Teilgebieten des Curriculums nachzuweisen sind.

(4) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit Lehrbefugnis in Toxikologie oder Pharmakologie und Toxikologie oder einem verwandten Fachgebiet. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Lehrgangsleiter nach Rücksprache mit dem Lehrgangsausschuss ernannt. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt der Lehrgangsleiter bzw. sein Stellvertreter.

(5) Der Abschluss des Lehrganges wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet. Dieses enthält die Noten der Einzelprüfungen und die Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

(6) Den Absolventen wird – vorbehaltlich einer einschlägigen Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur – der Titel "Master of Advanced Studies (Toxicology)", abgekürzt "MAS" verliehen.

## **§ 8 Leitung**

Der Lehrgangsleiter und sein Stellvertreter werden vom Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der für Toxikologie Habilitierten bestellt.

## **§ 9 Lehrgangsausschuss**

Der Lehrgangsausschuss setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern mit Lehrbefugnis in Toxikologie oder Pharmakologie und Toxikologie oder mit gleichzuhaltender Qualifikation zusammen. Die Mitglieder des Lehrgangsausschusses werden vom Lehrgangsleiter ernannt. Den Vorsitz des Lehrgangsausschusses führt der Lehrgangsleiter bzw. sein Stellvertreter.

## **§ 10 Finanzierung des Lehrgangs**

Die Finanzierung des Lehrgangs erfolgt kostendeckend durch das von den Studierenden zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses wird gemäß HTaxG 1972 idgF vom Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Universität Wien festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Kostenplan.

## **§ 11 Organisation und Durchführung**

Die Durchführung und Verwaltung des Lehrganges werden vom Institut für Krebsforschung der Universität Wien wahrgenommen.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:

A u f f